OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400309/2/MS

Datum:
Linz, 12. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der I W, A L, Z, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. März 2018, GZ: VerkR96-24992-2017/KUF STE P-Akt, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. März 2018, GZ: VerkR96-24992-2017/KUF STE P-Akt, wurde über Frau I W (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung gemäß § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) ausgesprochen und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführerin wurde folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt, welche vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten ist. Es war am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht."

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen Folgendes aus:
[...]
„V. Die Behörde hat Folgendes erwogen:
Aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses und der unter Punkt III. erfolgten Beweiswürdigung steht für die Behörde außer Zweifel, dass Sie das angeführte Fahrzeug zum Tatzeitpunkt auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt haben, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Fahrzeug keine Mautvignette angebracht war, wie dies den vorliegenden Lichtbildern eindeutig zu entnehmen ist und von Ihnen im Übrigen auch nicht bestritten wurde.

Der Zulassungsbesitzer wurde am 05.08.2016 schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung wurde jedoch nicht entsprochen.
In diesem Zusammenhang wird auf § 19 Abs. 6 BStMG verwiesen, wonach subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut nicht bestehen. Somit muss Ihnen seitens der ASFINAG nicht zwingend die Bezahlung einer Ersatzmaut angeboten werden.
Da die vorgeschriebene Maut somit weder durch ordnungsgemäße Anbringung einer der Fahrzeugkategorie entsprechenden gültigen Vignette vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes, noch im Wege der Zahlung der Ersatzmaut erfolgte, haben Sie den objektiven Tatbestand zweifelsfrei verwirklicht.

Hinsichtlich des Verschuldens ist anzumerken, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein bloßes Ungehorsamsdelikt handelt und für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Sie hätten daher glaubhaft machen müssen, dass Sie an der Verletzung der Mautpflicht kein Verschulden trifft, weil Ihnen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift unmöglich

war. Sie hätten initiativ alles darzutun gehabt, was für Ihre Entlastung spricht. Insbesondere hätten Sie glaubhaft machen müssen, dass Sie alle Maßnahmen getroffen haben, um unter den gegebenen Umständen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift zu gewährleisten.

Sie haben im Verfahren keine Umstände vorgebracht, die Ihr Verschulden an der Verletzung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift ausschließen würden.
Ein sorgfältiger und pflichtbewusster Kraftfahrzeuglenker hätte vor der Benützung einer mautpflichtigen Strecke die Vignette an der Windschutzscheibe ordnungsgemäß angebracht, wozu er nach dem BStMG und der Mautordnung auch verpflichtet ist.

Aufgrund Ihres Verhaltens ist von (zumindest) fahrlässigem Handeln auszugehen.
Die Tat ist Ihnen daher - da keine Entschuldigungsgründe ersichtlich sind - auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Bezüglich der Strafbemessung ist festzustellen, dass schon aus der Höhe des für diese Verwaltungsübertretung vorgesehenen Strafrahmens (Geldstrafe iHv € 300,00 bis € 3.000,00) ersichtlich ist, dass das Benützen einer mautpflichtigen Bundesstraße ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut, einen hohen Unrechtsgehalt aufweist.

Somit wurde die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Strafmildernd war Ihre bisherige Unbescholtenheit im hs. Verwaltungsbereich zu werten. Straferschwerende Umstände waren nicht bekannt.

Nach Ansicht der Behörde lagen jedoch die Voraussetzungen für eine Minderung des Strafbetrages unter Anwendung des § 20 VStG nicht vor, da beträchtlich überwiegende Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG nicht ersichtlich sind und von Ihnen auch nicht vorgebracht wurden.

Bei der Strafbemessung wurde hinsichtlich Ihrer Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von folgender Schätzung ausgegangen: Einkommen: € 1.800,-, kein Vermögen, keine Sorgepflichten

Die in der Strafverfügung festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 120 Stunden stand jedoch nicht in Relation zur verhängten Geldstrafe, von 300 Euro, weshalb die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden reduziert wurde.

VI. Im Ergebnis erscheint es aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses für die Behörde zweifelsfrei erwiesen, dass Sie im konkreten Fall die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben und Ihnen die Tat in objektiver und - da keine Entschuldigungsgründe ersichtlich sind - auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist.
Die gegen Sie verhängte Strafe erscheint als tat- und schuldangemessen und geeignet, Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin im Rechtshilfeweg am 16. April 2018 zugestellt worden ist, hat diese mit E-Mail-Eingabe vom 14. Mai 2018 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragte das Verfahren einzustellen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„1. Bereits mehrmals habe ich dargelegt, dass das Fahrzeug nicht ohne die zeitgemäss zu entrichtende Maut unterwegs war. Trotz meiner letzten Stellungnahme vom 20. Jänner 2018 unter Beilage einer Aufnahme mit der am Seitenfenster des Fahrzeugs angebrachten Vignette 2016, hindert es Sie nicht daran, nach wie vor zu behaupten, das Fahrzeug sei ohne die zeitgemäß zu entrichtende Maut und ohne gültige Vignette unterwegs gewesen. In Ihrer Stellungnahe vom 13. März verschweigen Sie, eine entsprechende Aufnahme erhalten zu haben.

2. Der Begriff ungültig ist für eine anderswo als an der Windschutzscheibe angebrachten Vignette meines Erachtens nicht zulässig da ungültig abgelaufen bedeutet. Die Verwendung des Begriffs ungültig ist in diesem Zusammenhang unangebracht und nach meinem Empfinden auch sittenwidrig.

3. Da am Fahrzeug eine Vignette vom Jahr 2016 angebracht war, handelt es sich nicht um eine Mautprellerei und somit auch nicht um eine Straftat, höchstens um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit.

4. Hingegen stellen falsche Behauptungen und Unterstellungen eine Straftat dar!

5. Es ist sinnstörend und auch ein Verstoß gegen das Gleichheitsgesetz, wenn Autofahrer, welche eine 2-Monatsvignette gekauft haben, diese nicht an die Windschutzscheibe ankleben müssen, sondern diese einfach im Fahrzeug mitführen können. Auch die Motorradfahrer geniessen grössere Freiheit bei der Anbringung der Vignette. Es macht meines Erachtens keinen Sinn, mit Kanonen auf Spatzen zu schießen.

6. Bei Kontrollen auf Autobahnen vermisse ich sowohl seitens der ASFINAG als auch seitens der Polizei Hinweise, wenn die Vignette an der ‚falschen' Stelle angebracht ist. Auch die Verkaufsstellen begnügen sich lediglich mit dem Hinweis, dass die Vignette angeklebt werden muss, aber ohne zu präzisieren wo.

7. Sowohl Herr Dorsch als auch ich anerkennen Ihre Straferkenntnis und die auferlegte Strafe nicht an und lehnen die Strafverfügung vollumfänglich ab.

Nachdem in den vorangegangenen Schriftwechseln bereits ausführlich Stellung bezogen wurde, verzichte ich auf weitere Ausführungen und bitte Sie, das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen."

Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt unzweifelhaft ableiten ließ:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 12. Juli 2016 um 15.54 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen in der Gemeinde A auf der Autobahn A 7 auf der Richtungsfahrbahn Knoten Linz bei km, Abschnitt L.
An der Windschutzscheibe des Fahrzeuges war keine Autobahnvignette angebracht.
Bei der A 7 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.

Dass die Beschwerdeführerin zum vorgeworfenen Zeitpunkt das Fahrzeug auf der A 7 bei km auf der Richtungsfahrbahn Knoten L gelenkt hat, steht unbestritten fest.

Dass es sich bei der A 7 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus Pkt. 2.1 der Mautordnung, Version 41.

Dass die Vignette nicht an der Windschutzscheibe angebracht war, ergibt sich aus den im Akt der belangten Behörde einliegenden Lichtbildern und der Stellungnahme der ASFINAG, die durch die belangte Behörde eingeholt worden ist. Weiters durch die Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Beschwerde selbst und dem Lichtbild, das diese der belangten Behörde übermittelt hatte. Auf diesem ist zwar ersichtlich, dass an einem Fahrzeug eine Jahresvignette für 2016 vorhanden war (nach Angabe der Beschwerdeführerin angeklebt am Seitenfenster), jedoch ist weder bekannt, wann das Lichtbild aufgenommen wurde, und auch nicht erkennbar, welches Kraftfahrzeug auf dem Lichtbild zu sehen ist. Damit kommt dem Lichtbild keine ausreichende Beweiskraft hinsichtlich des Vorhandenseins einer Vignette zum vorgeworfenen Zeitpunkt auf dem ggst. Kraftfahrzeug zu, sodass davon auszugehen ist, dass sich auf dem Kraftfahrzeug keine Vignette befunden hat.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung der mündlichen Verhandlung, obwohl in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Straferkenntnisses auf die Möglichkeit hingewiesen worden war, die Durchführung einer solchen beantragt hatte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 10 Abs 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette zu entrichten.

Punkt 7.1 der Mautordnung in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Version 41 besagt, dass an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug (unter Berücksichtigung des Punktes 7.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist. Jede andere Art der Anbringung (zB durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10). Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und –monats entwertet wurden.
Die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht. Das Ankleben einer Vignette auf der Seitenscheibe ist nicht zulässig. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Vignettenrückseite wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Vignette sichtbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.
Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Vignette höchstens eine zweite Vignette am Kraftfahrzeug angebracht sein. Das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung.

Entsprechend Punkt 10.1. der Mautordnung, Version 41, ist die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 7.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt zu haben, ist verboten.
Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungs-behörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft.

Gemäß § 20 Abs 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ist erwiesen, dass am betroffenen Fahrzeug keine Vignette angebracht (aufgeklebt) war. Der objektive Tatbestand ist daher als erfüllt zu betrachten.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. § 5 Abs 1 Z 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG, das mit dem Befahren einer mautpflichtigen Straße ohne Entrichtung der Maut (hier der zeitabhängigen Maut durch Anbringen einer Vignette auf der Windschutzscheibe) erfüllt ist, ohne dass es des Eintritts eines Schadens oder Erfolgs bedürfte.

Die Beschwerdeführerin bringt in der Beschwerde vor, sie sei nicht ohne eine gültige Vignette unterwegs gewesen, sie habe diese an das Seitenfenster geklebt, es werde nicht ausreichend darauf hingewiesen, dass die Vignette an die Windschutzscheibe zu kleben ist und sie habe die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen.
Zum Vorbingen, dass die Vignette an das Seitenfenster geklebt war, ist auf die unter II. getroffenen Feststellungen zu verweisen.
Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auf der Trägerfolie der Vignette sowohl beschrieben als auch bildhaft dargestellt wird, dass die Vignette auf die Windschutzscheibe zu kleben ist und wo dort und weiters, dass auch die Bestimmungen der Mautordnung diesbezüglich konkrete Aussagen treffen und die

Beschwerdeführerin gehalten ist, sofern sie auf österreichischen mautpflichtigen Straßen unterwegs ist, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen, sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht geeignet, dazulegen, dass sie an der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Es ist daher von einem fahrlässigen Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.
In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen und daher § 20 VStG nicht anzuwenden ist, da nur die Unbescholtenheit als mildernd zu werten ist und andere Milderungsgründe im Verfahren nicht hervorgekommen sind bzw. von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht wurden.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG (Einstellung des Verfahrens) setzt voraus, dass die darin normierten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.
Geschütztes Rechtsgut der übertretenen Bestimmung ist die Einhebung der Maut für die Benützung mautpflichtiger Straßen, wobei die eingehobene Maut u.a. für Zwecke der Straßenerhaltung eingesetzt wird, was in weiterer Folge der Verkehrssicherheit zugutekommt, sodass als indirekt geschütztes Rechtsgut dieser

Bestimmung auch die Verkehrssicherheit der die Mautstrecke befahrenden Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen ist. Dass die Einnahme von Mautgebühren um u.a. auch mautpflichtige Straßen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, kein Rechtsgut von geringer Bedeutung ist, ist selbstverständlich.
Durch das Befahren einer mautpflichtigen Straße ohne die hier notwendige Vignette hat die Beschwerdeführerin genau jenes Verhalten gesetzt, das die übertretene Norm pönalisiert. Die Beschwerdeführerin ist auf der mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäß angebrachter Vignette gefahren und hat somit die für die Benützung der mautpflichtigen Straße zu erbringende Maut nicht beglichen. Einen intensiveren Eingriff in das geschützte Rechtsgut als die Nichtentrichtung der Maut ist nicht möglich.
Das Verschulden der Beschwerdeführerin wäre dann als gering zu werten, wenn ihr Verhalten erheblich hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückgeblieben ist.

Wie bereits ausgeführt, hat die Beschwerdeführerin fahrlässig gehandelt, was jedoch für ein schuldhaftes Verhalten bei Ungehorsamsdelikten wie diesem als ausreichend angesehen wird. Es ist von einem bloß geringen Verschulden der Beschwerdeführerin, auch wenn sie fahrlässig gehandelt hat, auszugehen.
Da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG nicht vorliegen, kommt eine Verfahrenseinstellung bzw. Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Dieser Annahme hat die Beschwerdeführerin in der vorliegenden Beschwerde nicht widersprochen und ist daher bei der Beurteilung der Strafbemessung auch von dieser Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation auszugehen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass bei der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessensmangel festzustellen ist.

Zum Vorbingen, es liege ein Verstoß gegen das Gleichheitsgesetz (gemeint wohl Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz) vor, ist festzuhalten, dass ein diesbezüglicher Verstoß nur dann vorliegt, wenn an einen identen Sachverhalt ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden. Dies ist im ggst. Fall nicht gegeben, da jeder Fall, mit Ausnahme der in Punkt 7.2. der Mautordnung normierten Ausnahmefällen, von Nichtanbringen einer Vignette oder nichtordnungsgemäßen Anbringen einer Vignette den Tatbestand der Mautprellerei erfüllt, wofür eine Geldstrafe von 300 bis 3000 Euro bei subjektiver Vorwerfbarkeit des objektiven Tatbestandes vorgesehen ist.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 20 Abs. 1 BStMG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß